

Wieder erheblich verbessertes Wahlergebnis**Unsere Vertreterinnen und Vertreter
in den Richterräten**

Die Wahlen zu den Richtervertretungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben dazu geführt, daß der Deutsche Richterbund wieder die stärkste Kraft ist. Nachfolgend teilt RiStA Ihnen die Ansprechpartner unseres Verbandes in den einzelnen Gremien mit.

Die Räte haben sich inzwischen bereits konstituiert. **Dick gedruckt** sind die Namen der Vorsitzenden, *kursiv gedruckt* die Namen der Stellvertreter.

Vorsitzender des Präsidialrates

Präsident des Landgerichts

Ernst Espey (LG Hagen)

Mit 1 753 Stimmen gewählt.

Präsident des Landgerichts

Peter Gerber (LG Aachen)

Mit 1 321 Stimmen.

Mitglieder des Präsidialrats

(8 Sitze)

Aus dem OLG-Bezirk Düsseldorf:

1. VPrLG Ludwig Schiller (LG Kleve)

2. VRinLG Monika Henrich

(LG Düsseldorf)

Mit 499 bzw. 357 Stimmen in

Personenwahl.

Aus dem OLG-Bezirk Hamm:

1. VRLG Heinz-Hermann Böske
(LG Münster)

2. ROLG Josef Schulte (OLG Hamm)

3. DirinAG Bärbel Meerkötter (AG Brakel)

4. RinAG Irene Rezori

(AG Gelsenkirchen-Buer)

Von den abgegebenen 1 477 Stimmen

entfielen auf die Liste des DRB 1 187 oder

80,36 % der Stimmen.

Aus dem OLG-Bezirk Köln:

1. RAG Bernhard Eyinck (AG Köln)

2. VRLG Dr. Burkhard Gehle (LG Köln)

Mit 475 bzw. 422 Stimmen in

Personenwahl.

Hauptrichterrat (9 Sitze)

1. **VRLG Johannes Nüsse** (LG Dortmund)

2. RAG Werner Batzke (AG Düsseldorf)

3. RinAG Ursula Verfuß (AG Aachen)

4. **VRLG Hans-Robert Richthof** (LG Hagen)

5. RAG Werner Schwenzer (AG Krefeld)

6. VRLG Achim Vollmer (LG Köln)

7. RAG Ralf Schnittmann (AG Münster)

Von den abgegebenen 3 193 Stimmen

entfielen auf die Liste des DRB 2 491 oder

78,01 % der Stimmen.

Bezirksrichterräte (jeweils 9 Sitze)**OLG Düsseldorf**

1. **RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter**

(OLG Düsseldorf)

2. *RinLG Brigitte Kamphausen*

(LG Duisburg)

3. RinAG Antje Meckenstock (AG Krefeld)

4. VRLG Joachim Banke

(LG Mönchengladbach)

5. *RLG Ulrich Krege* (LG Wuppertal)

6. RAG Reiner Lindemann (AG Kleve)

7. RLG Hartwig Ollerdißen

(LG Düsseldorf)

8. RAG Dr. Jens Luge (AG Duisburg)

Von den abgegebenen 959 Stimmen
entfielen auf die Liste des DRB 769 oder

80,18 % der Stimmen.

OLG Hamm

1. **RAG Karl-Hans Faupel**

(AG Essen)

2. *RinOLG Ursula Bea* (OLG Hamm)

3. *RAG Bernd Grabe* (AG Hagen)

4. RLG Jens Peter Gnisa (LG Paderborn)

5. DirAG Jens Christian Festersen
(AG Schmallenberg)

6. VRLG Thomas-Michael Weber
(LG Dortmund)

7. RAG Paul Kimmeskamp
(AG Bochum)

Von den abgegebenen 1 468 Stimmen

entfielen auf die Liste des DRB 1 159 oder

78,95 % der Stimmen.

OLG Köln

1. **VRinLG Anne Margarete Reske**
(LG Köln)

2. RinLG Margret Dichter (LG Bonn)

3. *RinAG Ursula Verfuß* (AG Aachen)

4. RAG Klaus Berghaus
(AG Bergisch Gladbach)

5. RLG Manfred Wucherpennig (LG Bonn)

6. RLG Dr. Uwe Meiendresch (LG Aachen)

7. *ROLG Dr. Heinz-Dieter Schlafen*
(OLG Köln)

Von den abgegebenen 772 Stimmen

entfielen auf die Liste des DRB 562 oder

72,79 % der Stimmen.

NEU: GVG komplett kommentiert

Pfeiffer

Strafprozeßordnung Gerichtsverfassungsgesetz

Kommentar. Von Prof. Dr. Gerd Pfeiffer, Präsident des BGH a. D.

2., neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1999

XXXI, 1275 Seiten. In Leinen DM 118,-

ISBN 3-406-44085-1 (Gelbe Erläuterungsbücher)

Der handliche, komprimierte Taschenkommentar

orientiert sich vorrangig an der obergerichtlichen Rechtsprechung, integriert eine Fülle von Zitaten zentraler Entscheidungen in die Kommentierungen, reduziert rein wissenschaftliche und dogmatische Streitfragen auf das für den Praktiker unerläßliche Minimum, beschränkt sich in der Nennung der Fundstellen auf die leicht zugänglichen und verbreiteten Quellen und ist **präzise**, gut lesbar und dabei leicht verständlich.

Die Neuauflage:

Bearbeitungsstand des Kommentars ist Mitte 1998. Bereits eingearbeitet sind unter anderem

- das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. 1. 1998
- das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. 5. 1998 sowie
- das am 1. 12. 1998 in Kraft tretende Zeugenschutzgesetz.
- das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. 9. 1998

Enthalten ist jetzt auch eine komplette Kommentierung des **Gerichtsverfassungsgesetzes**.

Der Autor

Prof. Dr. Gerd Pfeiffer, Präsident des BGH a.D., ist als souveräner Kenner der Materie bestens ausgewiesen und u. a. als Herausgeber des Karlsruher Kommentars zur StPO tätig.

Diesen Kommentar brauchen

Strafrichter, Staatsanwälte, Strafverteidiger, Polizeibeamte, Studenten und Referendare.

Beste Referenzen

erhielt die Voraufgabe:

„... Der handliche Kommentar löst das Versprechen ein, in knapper, verständlicher Sprache eine schnelle und sichere Information in allen Stadien des Strafverfahrens zu geben ...“

Richter am OLG Dr. Bernd Müller-Christmann, Karlsruhe, in JuS 1/1997

„... erfüllt alle Erwartungen der Praxis ...“

Dr. Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts, in Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 2/1996.

„... präzise Kürze und Übersichtlichkeit ...“

Prof. Dr. Karl Heinz Gössel, Richter am BayObLG a.D., in Goldammer's Archiv für Strafrecht 2/1998

FAX - COUPON

Ja, ich bestelle

— Expl. 3-406-44085-1

**Pfeiffer, Strafprozeßordnung
Gerichtsverfassungsgesetz**

2. Auflage. 1999

In Leinen DM 118,-

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim:

VERLAG C.H.BECK · 80791 MÜNCHEN

Fax: (089) 3 81 89-402 · Internet: www.beck.de · E-Mail: bestellung@beck.de

105249/A 3555

Treffen mit dem Minister

Das alljährliche Gespräch mit dem Minister, dem Staatssekretär und leitenden Mitarbeitern seines Hauses fand diesmal am 14. 1. 1999 im Justizministeriums-Gebäude in Düsseldorf statt. In sachlich-freundlicher Atmosphäre wurden Fragen und Probleme, die die Justiz zur Zeit bewegen, erörtert.

Aufgrund der Aufgabe der Wiederbesetzungssperre bei Richtern und Staatsanwälten sind im vorigen Jahr 165 Richter/innen und 53 StA/innen neu eingestellt worden. Es ist Aufgabe der einzelnen Bezirke (nicht des Ministeriums) und letztlich der Richter- bzw. StA-Vertretungen, daß der Einsatz dieser neuen Kräfte vor Ort entsprechend den Vorgaben (Wirtschaftskriminalität bei der StA/InsO bei den Gerichten) erfolgen kann. Der Landesvorsitzende Johannes Nüsse hob erneut hervor, daß das Land NW im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Neueinstellungen wegen der neuen Aufgaben im Konkursrecht vorgenommen hat, so daß die zusätzlichen Arbeiten mit demselben Personal zu erledigen sind.

Kritisiert wurde eine Reihe von Anlaufschwierigkeiten mit der InsO-Software, die dazu führten, daß Beschlußabsetzungen teilweise nur mit enormem Zeitaufwand möglich sind. Kritisiert wurde auch, daß mit Rücksicht auf PC-Einrichtungen in einzelnen Behörden für Diktate den Richtern keine Schreibkräfte mehr zur Verfügung stehen sollen nach dem Motto: Diktate sollen wegen der Bausteinsätze im PC auf das nötigste beschränkt werden. Der Minister machte deutlich, daß er keinen Zwang bei der Wahl der Arbeitsmittel ausübe und auch in Zukunft nicht ausüben wolle. Ihm komme es auf Verständigung an und auf Verständnis, daß die Benutzung des PCs auch anstelle eines Protokollführers der Einsatz eines Diktiergerätes den Behörden aufgrund der personellen Engpässe helfen könne. Insbesondere sollte der Grundsatz gelten, daß die Anordnung einer Maßnahme mittels Verfügung unterbleiben sollte, wenn die direkte Ausföhrung durch den Richter nicht mit größtrem Aufwand verbunden ist.

Die Anlaufprobleme bei den InsO-Gerichten lassen sich mit der Situation bei der Einrichtung der Familiengerichte im Jahre 1977 vergleichen, wobei zumindest zur Zeit den Gerichten noch zugute kommt, daß der befürchtete Ansturm von Insolvenzanträgen aus der Vorlaufzeit des Gesetzes bisher ausblieb.

Der Richterbund NW fordert weiterhin die Gleichbehandlung der Richter und Staatsanwälte mit anderen öffentlich Bediensteten bei der Einführung einer Altersteilzeit. Diese Nachbesserung bei der

Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben müsse auch bei den vorgesehenen Regelungen im beamtenrechtlichen Bereich der Dienstrechtsreform NW möglich sein, auch wenn bei den Richtern im Gegensatz zu den Beamten derzeit noch keine Stellen als künftig wegfallend (kw-Vermerk) bezeichnet sind.

Kritik erhob der Richterbund an dem sogenannten Eckpunktepapier, soweit es Veränderungen der Justizstruktur betrifft. Insbesondere kritisierte der Vorstand Vorschläge, daß Strafverfahren durch die Polizei und damit ohne staatsanwaltliche und richterliche Kontrolle beendet werden sollten. Das verstößt gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz und wird keine Zustimmung erfahren. Der Richterbund hob besonders hervor, daß eine Vermengung der Verwaltungsstrukturreform und der Justizreform in einem Reformpapier ebenso verfehlt sei wie die Zusammenlegung des Justiz- und des Innenministeriums. Das Thema „Ministerien-Zusammenlegung“ wurde wegen der anstehenden Gerichtsverhandlung in Münster nicht angesprochen. Der Richterbund wird sich zum „Eckpunktepapier“ in Kürze detailliert schriftlich äußern. Der Minister legte dar, daß die ersten Umsetzungsschritte der Regierung die Justiz nicht betreffen werden.

Schließlich wurde auch mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, daß die Anordnung, daß Zeugen und Beschuldigte von ihrer polizeilichen Vernehmung auf Antrag Protokollüberschriften erhalten sollen, zurückgezogen worden ist. Zur Einführung des obligatorischen Einzelrichters bei den Zivilkammern verwies der Richterbund auf den damit verbundenen Abbau von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Denn die Kammertätigkeit mit der Chance, von älteren Kolleg-innen zu lernen, wird erheblich eingeschränkt, was auch zu einem Verlust von Rechtssicherheit und von Akzeptanz von gerichtlichen Entscheidungen in der Bevölkerung führen wird.

Eine Prozeßflut sieht der Richterbund auf die Verwaltungsgerichte zukommen wegen der Einführung der Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe. Diese ist ein Eingriff in den Alimentationsgrundsatz und eine verkappte Besoldungsreduzierung. Darin wird ein Verstoß gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Grundgesetz gesehen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist verletzt, weil Beihilfeberechtigte in einzelnen Fällen schlechter gestellt werden als gesetzlich Versicherte, wenn die Kostendämpfungspauschale dazu führt, daß die Beihilfe weniger als die Hälfte der berechneten Kosten beträgt.

Aus dem Inhalt

Ergebnisse der Richterrätewahlen	
– in der ordentlichen Justiz	1
– in der Arbeitsgerichtsbarkeit	8
– in der Finanzgerichtsbarkeit	9
Vorstandsarbeit	
– Treffen mit dem Minister	3
– Protest gegen Beihilfekürzung	4
Verhandlung vor dem Verfassungsgericht	6
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	8
Der Arbeitsplatz des Ri. + StA.	9
Interview mit der Gleichstellungsbeauftragten	12

ROBEN

FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

**Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung
zu gleichen Preisen**

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



F.W. Julius Asmann Seit 1890
☎ (023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen
Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin);
Harald Hemmer (RLG); Werner Meier (RAG);
Anette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278,
40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568
Anzeigenleitung: (0211) 7357-587 Holger Löwe
Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14
vom 1. Oktober 1998 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-
Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey,
Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Karikatur: Cartoons für Juristen, Lappan-Verlag

Auch die Neuregelung bei der Reisekostenerstattung (nur noch II. Klasse bei Zugfahrten, es sei denn, die Strecke beträgt mehr als 150 km) führt zu Beeinträchtigungen, insbesondere bei Vielfahrern wie den Mitgliedern der Richterververtretungen, denen ein Aktenstudium während der Fahrt in den vollen Zügen kaum noch möglich ist.

Zur Diskussion um die Schaffung von Leitbildern für Justizbehörden erklärte der Minister: Er betone ausdrücklich, daß die Gerichte und Justizbehörden schon im Hinblick auf einen notwendigen mitarbeiterorientierten Prozess nicht verpflichtet werden sollen, ein Behörden-Leitbild zu entwickeln. In dem Erlass vom 19. 10. 1998 ist daher – ebenso wie in der Bekanntmachung des Leitbildes für das Ministerium auch (nur) die Erwartung des Landtages NW hierzu mitgeteilt worden.

Schließlich konnten die Angaben des Ministeriums zu dem Ausbau der Sicherheitsmaßnahmen nicht überzeugen. Der Einsatz von jährlich 8 Mio. DM für Umbauten erscheint zu wenig. Die Detektoren an den Gerichtseingängen sind zwar inzwischen teilweise geliefert worden, aber vielfach aus Personalmangel nicht in



Terminplanung 1999

Der Rahmen für die Veranstaltungen des Jahres 1999 wurde – wie folgt – abgesteckt:

- 8. 3.**
Richterräte-Tagung
(Veranstalter: Haupttrichterrat) in Witten
- 22. 3.**
Treffen des Gf. Vorstandes mit den Mandatsträgern des DRB in den Richterververtretungen (Präsidialräte, Haupttrichterräte und Vorsitzende der Bezirksrichterräte) in Duisburg
- 23. 3.**
Gesamtvorstandssitzung in Duisburg
- 17. 8.**
Geschäftsführender Vorstand
- 18. 8.**
Gesamtvorstand und Assessoren-Tagung in Bad Honnef
- 18. 8. + 19. 8.**
Landesvertreter-Versammlung in Bad Honnef mit Jubiläumsveranstaltung „50 Jahre Landesverband NW“
- 4. bis 6. 10.**
Deutscher Richtertag in Karlsruhe mit Verleihung des Menschenrechtspreises des DRB
- 7. + 8. 10.**
Bundesvertreter-Versammlung in Karlsruhe

Betrieb. Die berechtigte Sorge der Kollegen-inn-en und ihrer Angehörigen um die Sicherheit am Arbeitsplatz ist groß, schon aufgrund der ständig zu verzeichnenden neuen Vorkommnisse von Übergriffen von gewaltbereiten Angeklagten und anderen Prozeßparteien.

Terminplanung

Als Vorlauf zu dem Ministergespräch fanden sowohl vor Ort in Düsseldorf wie auch am 14. Dezember 1998 in Hamm Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstan-

des statt. Hieraus resultiert der in diesem Heft abgedruckte Terminplan. Die Veranstaltungen in Witten, Duisburg und für das Jubiläum des Landesverbandes NW in Bad Honnef wurden vorbereitet.

Dem gegenseitigen Kennenlernen dient dabei insbesondere die Tagung in Duisburg, zu der der Geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder des Richterbundes in den Präsidial- und Haupt-Richterräten und dem Hauptpersonalrat der Staatsanwälte zusammenkommen sollen.

Rechtsweg einschlagen!

Protest gegen Beihilfe-Kürzung

Das Jahr 1998 war entscheidend davon geprägt, daß die Landespolitik auf Kosten des öffentlichen Dienstes erhebliche Sparmaßnahmen umzusetzen plante. Der Landesverband hat sich in Stellungnahmen, parlamentarischen Anhörungen und persönlichen Gesprächen mit Mitgliedern des Parlaments und der Regierung entschieden gegen solche Maßnahmen gewandt und insbesondere darauf hingewiesen, daß das Beihilferecht des öffentlichen Dienstes im Vergleich zu den gesetzlichen Krankenversicherungssystemen für den Arbeitgeber Land Nordrhein-Westfalen mindestens 140 Millionen DM kostengünstiger ist als allein der Arbeitgeberanteil des Landes für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten ausmachen würde.

Gleichwohl hat der Landtag durch Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998, dessen Text dem Verband erst am 4. Januar 1999 zugänglich gemacht wurde, beschlossen (GVBl. NW 1998/757 ff.), neben einer weiteren Verschlechterung der Beihilfeleistungen eine Kostendämpfungspauschale für Beihilfeberechtigte einzuführen. Das Parlament hat sich über die Bedenken hinweggesetzt, die sich auf die ungleiche Behandlung von Beihilfeberechtigten gegenüber gesetzlich Versicherten beziehen. Der Landesverband hält die neue Regelung in verschiedenen Punkten für verfassungswidrig und hat bereits angekündigt, daß seine Mitglieder alle rechtlichen Möglichkeiten ergreifen werden, um dies festzustellen.

Beamendarlehen Festzins ab 5,65% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über
Lebensversicherung von
10.000,- DM bis 175.000,- DM.
Auszahlung ab 100%.
Zins fest für gesamte Laufzeit:
12-20 Jahre
effekt. Jahreszins ab 6,46%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J.,
Zins 6,35%, 96%, Ausz. Effi. 6,97%
40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15
175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

- **Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres
Girokontos bis DM 20.000,-
mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon.
Anfanglicher Effi-Zins: 7,99%.

- **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
 - günstige Hypotheken-Darlehen
- Persönliches Angebot und Hotline
☎ 044 08/93 82-0

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude · Lupinenweg 5
Fax 044 08/93 82-19

Gesundheitszentrum an der Nordsee

Kur oder Urlaub (-Beihilfefähig)

Prospekte: 26434 Nordseeheilbad Horumersiel
Deichstraße 13A

Tel. (044 26) 94 88-0, Fax (044 26) 94 88-99

V
E
R
S
A
N
D



V
E
R
S
A
N
D

ROBEN.

Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM
Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand

Tel.: 030-62 70 94 00

Fax: 030-6 22 10 27

Gebr. Haß GmbH, Berlin
Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

Billiges **GELD FÜR BEAMTE** auf Lebenszeit Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.



Seit 30 Jahren im Dienste der
Deutschen Beamtenschaft tätig.

LANGFRISTIGE DARLEHEN

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung

Zinssatz 6,5 % pro Jahr

effektiver Jahreszins 7,0 %

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Darle-
henslaufzeit 12 Jahre, monatliche
Rate DM 420,97 incl. DM 204,30
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35
Jahre),

ursprüngliche Versicherungslaufzeit
15 Jahre, tatsächliche Laufzeit der
Lebensversicherung 12 Jahre durch
Verrechnung der Gewinnbeteiligung.

MASEL BANK

Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen ab 5,65% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 6,46% 12 Jahre, ab 6,97% - 7,01% 20 Jahre, z. B. B.a.L. od. DO-Angest., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. 527,- DM, bei 120.000,- DM, 1.052,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 4,5%, 100% Auszahlung. 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 4,7%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundsichtheitsbeleihung auch über 100%. Schufafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung, Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/ö. D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen - eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr - testen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM
Name: **ohne zusätzliche Vermittlungskosten**
Straße: **Beratungskompetenz aus drei Jahrzehnten**
Ort: **Internet: www.ak-finanz.de**

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservicedienst der Beamtenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen,
Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.
Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer

0800/1000 500
Zum Nulltarif!

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ-** und **STRAFVOLLZUGSDIENSTES**
bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und
Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erlebensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag

Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen

Sofortiger Versicherungsschutz

- nach Zahlung des 1. Beitrages -

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000

abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft
begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 71 26 61 63
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Zunächst zum Inhalt der Regelung: Die Höhe der Kostendämpfungspauschalen richten sich nach den bei der erstmaligen Antragsstellung im Kalenderjahr geltenden Verhältnissen (§ 12 a Abs. 6 BeihilfeVO). Nach Artikel 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes betrifft diese Regelung erstmals Aufwendungen, die **nach dem 31. Dezember**

1998 entstanden sind. Die Kostendämpfungspauschale soll bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert werden. Sie vermindert sich um 50,- DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Sofern die Mitglieder für Krankheitskosten, die 1999 und später entstehen, den

Abzug einer Kostendämpfungspauschale erfahren, empfiehlt der Landesverband, diese Bescheide nicht rechtskräftig werden zu lassen. Der Landesverband ist interessiert, die sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen zu erfahren und wird in Einzelfällen im Rahmen des Vereinszweckes und der zur Verfügung stehenden Beitragsmittel Rechtsschutz gewähren.

Zusammengefaßt

Die Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium ist seit ihrer Geburt in Form des Organisationserlasses vom 9. 6. 1998 eines der umstrittensten Kinder der Landesregierung. Der Ministerpräsident verteidigt sie mit den Argumenten der Sparsamkeit, der Effektivität, der „Freisetzung von enormen Synergieeffekten“. Die oberste Exekutive wolle Vorbild bei der allgemein angeordneten Verschlinkungskur sein. Die schöne Absicht wurde jedoch rasch getrübt von allseitigen Protesten, die – fern davon, schnell wieder zu verstummen und im Sande der Tagesordnung zu verlaufen – immer weitere Kreise zogen.

Dabei waren sich recht rasch alle einig, daß die Zusammenlegung zwar nicht verfassungswidrig sei in dem Sinne, daß hierdurch unmittelbar in die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit eingegriffen werde. Allerdings wurde die Änderung allgemein als verfassungspolitischer Fehltritt angesehen. So sprach der Deutsche Richterbund von einer Beschädigung des ohnehin sensiblen Machtgefügs zu Lasten der Dritten Gewalt und damit auch zu Lasten der Bürger- und Freiheitsrechte. Die Entscheidung widerspreche modernem, aufgeklärtem Verfassungsverständnis. In einem offenen Brief der Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit erklärten diese einhellig ihr tiefes Unverständnis für die Zusammenlegung, da eine klare Abgrenzung der Gerichte von der vollziehenden Gewalt als Voraussetzung des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Rechtsstaat sich auch in der Organisation der obersten Entscheidungsebene niederschlagen müsse. Ebenso urteilten auch die Neue Richtervereinigung und die ÖTV. Letztere befürchtete ein erhöhtes Gefährdungspotential für die persönliche (innere) Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter auf dem Umwege der Justizpersonalpolitik, insbesondere bei der Vergabe von Beförderungstellen. Die Tagung der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofes führte in ihrer Entschließung aus: die in der Trennung der Ressorts zum Ausdruck kommende Gewaltenteilung sei wesentliches Element der Akzeptanz des Rechtsstaates auch in den neuen Bundesländern.

Die Kritik blieb jedoch nicht auf Richter und Staatsanwälte beschränkt. So hatten

Verhandlung vor dem Verfassungsgericht

Im Organstreit über die Zusammenlegung des Justiz- und des Innenministeriums erörterte der Verfassungsgerichtshof des Landes NW am 19. 1. 1999 in Münster zunächst die Frage der Zulässigkeit der von der CDU-Fraktion des Landtages gegen den Ministerpräsidenten erhobenen Organklage.

Entscheidend ist die Möglichkeit der Verletzung verfassungsrechtlicher Kompetenzen des Landtages, dessen Rechte die Fraktion in Prozeßstandschaft wahrnimmt. Das wird vom Beklagten bereits in Abrede gestellt. In Betracht käme allenfalls die Verletzung einfachen Rechts, nämlich der Ausführungsgesetze zur VwGO und FGO, in denen die Dienstaufsicht über Richter dem Justizministerium übertragen worden sei.

Die Erörterung ließ den Schluß zu, daß die Zulässigkeit wohl nicht ernsthaft bezweifelt werden kann, da es um die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen zwei Verfassungsorganen und damit um eine verfassungsrechtliche Frage geht.

Bei der materiellen Rechtslage wurde zunächst erörtert, ob der Ministerpräsident oder der Landtag das alleinige Entscheidungsrecht bei der Zusammenlegung besitzen oder ob der Landtag eine Zugriffsmöglichkeit auf das Organisationsrecht des Ministerpräsidenten hat. Während die Vertreter des Ministerpräsidenten sich auf Art. 52 Abs. 3 S. 1 LVerfNW berufen, der bestimmt, daß der Ministerpräsident die Minister ernennt und entläßt, weisen die Klagevertreter auf die unbestrittene Tatsache hin, daß der Landtag in der Vergangenheit in das Organisationsrecht des Ministerpräsidenten durch Gesetz eingegriffen hat. Nicht streitig ist es, daß das Ernennungsrecht des Ministerpräsidenten eine nicht eindeutig abgegrenzte Annexkompetenz bei der Einrichtung der Ministerien besitzt. Die Verhandlung konzentrierte sich deshalb auf die Frage, ob die Auflösung eines selbständigen „klassischen“ Justizministeriums durch den Regierungschef ohne Beteiligung des Parlamentes verfassungsrechtlich zulässig ist. Werden dadurch grundlegende Verfassungsprinzipien berührt, ist von einer weitreichenden und grundlegenden Bedeutung für das Gemeinwesen auszugehen, und ist die Organisationsentscheidung tiefgreifend politisch umstritten, dürfte der Senat die sog. „Wesentlichkeit“ positiv beantworten. Die Prozeßvertreter der klagenden Fraktion führten mit eindrucksvollen Beispielen aus, daß die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung des VerfGH wird am 9. Februar 1999 verkündet.

sich gleich zu Anfang die Gewerkschaft der Polizei und der Deutsche Anwaltverein ablehnend zu der Fusion geäußert. Die Bundesrechtsanwaltskammer sah wichtige Kontrollmechanismen der Gewaltenteilung außer Kraft gesetzt. Eine starke und überzeugende Justiz sei in den Jahren nach 1945 Garant für die Abkehr von einem totalitären System gewesen.

Neben den Gefahren für Verfassungskultur und Gewaltenteilung lag ein weiterer Schwerpunkt der Kritik vor allem auf möglichen Interessenkollisionen. Verteidigt der (Innen-)Minister zunächst eine bestimmte umstrittene Maßnahme einer Verwaltungsbehörde, um anschließend bei einer – vielleicht ebenso umstrittenen – Entscheidung eines Gerichtes, durch welche eben diese Maßnahme aufgehoben wird, den Richtern als (Justiz-)Minister den Rücken zu stärken?

Gegen dieses Kreuzfeuer der Ablehnung fanden sich positive oder auch neutrale Stimmen nur vereinzelt. Der Präsident des BVerwG a. D. Prof. Dr. Sandler bezeichnete die oben zum Teil zitierten Stellungnahmen zunächst als „maßlose Ausfälle“, die ihn „stutzig und mißtrauisch“ machten, bevor er sodann zu den einzelnen Argumenten der Gegner der Zusammenlegung Stellung nahm. So neu sei die Zuordnung von Teilen der Justiz mit dem Innenministerium ja nicht. So seien in Bayern die Verwaltungsgerichte dem Innenministerium zugeordnet, wodurch indes Interessenkonflikte bisher nicht entstanden bzw. problemlos bewältigt worden seien. Dies wurde bestätigt seitens des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter. Sandler argumentierte weiter, die Gewaltenteilung werde durch die Zusammenlegung nicht beeinträchtigt, da auch der Justizminister bereits zur Exekutive gehört habe. Schließ-

lich sei auch die Gefahr gering, daß der Minister Einzelweisungen an die Staatsanwaltschaft gebe, die allein an den Interessen der Polizei ausgerichtet seien, da gerade der Doppelminister dem besonders argwöhnischen Auge der Öffentlichkeit ausgesetzt sei. Das Vertrauen derselben in die Justiz beruhe weniger auf einem eigenständigen Ministerium, als auf der Fähigkeit, in akzeptabler Zeit zu verständlichen Entscheidungen zu kommen. Positiv für die Justiz könne sich dagegen auswirken, daß der Innenminister mit seiner politisch stärkeren Stellung im Kabinett eher in der Lage sei, auch zugunsten der Justiz Sach- und Personalmittel zu erhalten.

Wenn nicht die Diskussion, so doch jedenfalls die mit den Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Umorganisation verbundenen Unsicherheiten werden in absehbarer Zeit ein Ende haben. Der Verfassungsgerichtshof NW hat über eine Klage der CDU-Landtagsfraktion gegen den Ministerpräsidenten zu entscheiden. Ziel der Klage – es handelt sich hierbei um einen Organstreit – ist die Feststellung, daß durch den Organisationserlaß über die Zusammenführung der Ministerien das durch institutionellen Gesetzesvorbehalt gesicherte Recht des Landtages zur Regelung des organisatorischen Verhältnisses von Innen- und Justizministerium verletzt sei. Dabei nehme die CDU-Fraktion ein Recht des gesamten Landtages im Wege der Prozeßstandschaft wahr, da die Parlamentsmehrheit sich wegen ihrer politischen Verwobenheit mit der Regierung nicht zu einer Verteidigung der Rechte des Parlamentes als Ganzem bereit finde. Die Begründung bezieht sich auf die Regelung des § 2 AG VwGO NW, wonach die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit beim Justizminister als oberster Dienstaufsichtsbehörde ressortieren. Aus den Protokollen der Debatten über diese aus dem Jahre 1969 stammende Regelung lasse sich ersehen, daß hierdurch eine Ressortierung beim Innenminister ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte. Da nun die damalige Änderung durch ein Gesetz geschehen sei, könne auch eine weitere Änderung wiederum nur durch ein

Gesetz erfolgen. Der Gesetzgeber habe hier auf ein Stück der grundsätzlich dem Ministerpräsidenten zustehenden Organisationsgewalt zugegriffen, wodurch eine Abänderung durch bloßen Organisationserlaß ausgeschlossen sei. In der Klageschrift hat die CDU-Landtagsfraktion davon abgesehen, auch auf eine mögliche materielle Verfassungswidrigkeit der Zusammenfassung einzugehen. Für den Fall, daß die Landesregierung den formellen Bedenken Rechnung trägt und – womöglich noch während des laufenden Gerichtsverfahrens – die Änderung des § 2 AG VwGO NW durch Gesetz in die Wege zu leiten, ist in

der Klageschrift bereits ein abstraktes Normenkontrollverfahren gegen das geänderte Gesetz angekündigt.

Der Klage beigefügt war ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Vollziehung der Zusammenführung der Geschäftsbereiche der beiden Ministerien bis zur Entscheidung über die Hauptsache auszusetzen. Dem ist die Landesregierung mittlerweile freiwillig nachgekommen. Die Angelegenheit hat damit zunächst ein vorläufiges Ende gefunden. Auf die endgültige Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes darf man gespannt sein.

**Reichen Sie
die RiStA-Hefte weiter
– zur Information
an die Referendare**

Naturpark Cilento, Süditalien

UNESCO-Weltkulturerbe, Urlaubsparadies zum Baden/Wandern/Radfahren, schöne FE-Häuser am Meer, in der Natur oder mit Pool (1-4 Schlafzimmer), Landgut, gute Küche, persönlicher dt.spr. Service, evtl. it. Sprachkurse, Meerblick

Tel. (02 03) 33 34 27, <http://www.cilento.pages.de>

Ostpreußen

Bus-, Bahn- und Flugreisen
z. B. 8-Tage-Reise DM 998,-

Info + Katalog Reisedienst S. Loch
E.-Rommel-Str. 6, 71034 Böblingen

Königsberg,
Kurische Nehrung,
Danzig, Masuren,
Memel, Pommern

St. Petersburg

Tel. (0 70 31) 27 19 09
Fax (0 70 31) 27 10 00

Beamte finanzieren anders!

Beamtendarlehen (für Beamte auf Lebenszeit)

- ohne dingliche Sicherung (keine Grundbucheintragung)
- Sondertilgungen möglich
- Zinsfestschreibung 12 bis 20 Jahre
- Tilgung mit Kapitallebensversicherung
- auch zur Eigenmitteldarstellung in Finanzierungen

Hypothekenfinanzierungen

(für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes)

- Zinsfestschreibungen 10 bis 30 Jahre
- Günstige, kontingentierte Zinssätze

Fragen Sie die derzeit gültigen Konditionen oder ein kostenloses, unverbindliches Computerangebot telefonisch nach:

Telefon (02 28) 9 28 98 00, Fax (02 28) 9 28 98 01

E-Mail AIS-GmbH@t-online.de



Servicegesellschaft

für Vermögensanlagen zur Altersversorgung mbH

BeamtenDarlehen

Festzins 5,65% p. a. Laufzeit 12 Jahre,
effektiver Jahreszins 6,46%.

Beispiel: 29-jährige Beamtin a. L./Laufzeit 20 Jahre
Zins 6,3%, Auszahl. 95%, effektiv. Jahreszins 7,01%
50.000 DM = monatlich 407,41 DM inkl. LV
180.000 DM = monatlich 1.556,40 DM inkl. LV

Laufzeitverkürzung durch Gewinnanteile möglich

Beamter a. P., Angestellter/Arbeiter: Festzins 6,60%,
Laufzeit 12 Jahre, effektiv. Jahreszins 7,03%
z. B. 30.000 DM monatl. 367,50 DM inkl. LV

Girokontoausgleich bis 20.000 DM monatl. 240,- DM
Laufzeit 120 Monate, anfängl. effekt. Zins 7,99%

Nachrangige Grundschuldendarlehen Beleihung über 100% mögl.

Informieren Sie sich über Ihr persönliches Angebot:
8.00 bis 20.00 Uhr Hotline: 0 51 30..7 96 91

veritas

Wieselweg 4
30900 Wedemark
Anlage- und Kapitalvermittlung Fax 0 51 30..79 03 95

Wahlergebnisse zur Wahl der Richterräte

Die Wahlen zu den Richterräten 1998 waren für den Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit (RBA) insgesamt erfolgreich. Der Präsidialrat besteht ausschließlich aus Mitgliedern des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit. Auch bei den übrigen Richterräten konnte der RBA im wesentlichen seine führende Position behaupten.

Zur **Vorsitzenden des Präsidialrats** wurde die Präsidentin des LAG Düsseldorf, Lemppenau-Krüger, Mitglied des RBA, die jedoch auf einer neutralen Liste kandidierte, mit 131 Stimmen gegenüber 59 Stimmen, die für den Mitbewerber, den Präsidenten des LAG Köln, abgegeben worden sind, gewählt. Die **weiteren Mitglieder des Präsidialrates** werden jeweils vom RBA gestellt, und zwar:

VPLAG Dr. Rummel für den LAG-Bezirk Düsseldorf, VRLAG Schröder für den LAG-Bezirk Hamm und VRinLAG Dr. Hüttemann für den LAG-Bezirk Köln.

Im **Haupttrichterrat** hat der RBA mit vier zu drei Sitzen seine Stellung gegenüber der ÖTV behaupten können. Es wurden gewählt:

RArbG Heege, RinArbG Göttling, RArbG Dr. Czinczoll und VRLAG Dr. Westhoff. RArbG Heege wurde in der konstituierenden Sitzung des Haupttrichterrates wieder zum Vorsitzenden gewählt, Kollegin Götting zur 2. Stellvertreterin.

Im **Bezirksrichterrat des LAG Düsseldorf** hat der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit mit vier zu drei Mitgliedern

gegenüber einer unabhängigen Liste die Mehrheit erzielt. Für den RBA wurden gewählt: RArbG Dr. Bommermann, RinArbG Holthöwer, RinArbG Schuster, RinArbG Dauch.

Besonders erfreulich ist das Ergebnis im **Bezirk des LAG Hamm**, in dem es gelungen ist, die Mehrheit wieder zurückzugewinnen. Für den RBA wurden gewählt: RArbG Dr. Wessel, RinArbG Nixdorf-Hengsbach, VRLAG Goerdeler, RArbG Limberg.

Lediglich im **Bezirk des LAG Köln** konnte der RBA nicht die Mehrheit gewinnen. Von fünf Sitzen erreichte der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit zwei. Es wurden gewählt: DArbG Jüngst und RinArbG Wilmers.

An der Wahl zum Haupttrichterrat haben 202 von 215 Richterinnen und Richtern teilgenommen, an der Wahl zum Präsidialrat 198 von 215.

Jahresversammlung mit Wiederwahl des Vorsitzenden

Am 14. 12. 1998 fand in Bochum die jährliche Mitgliederversammlung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen (RBA NW) statt. Nach Auswertung der Wahlen zu den Richterräten wurden zunächst die aktuellen Fragen der Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit lebhaft diskutiert. Sowohl die völlig überraschende Umressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Justizministerium wie auch die Zusammenlegung der Ministerien für Justiz und Inneres wurden von den Mitgliedern kritisch gesehen. Einhellig und mit Nachdruck sprachen sich die Teilnehmer gegen Überlegungen zur

Eingliederung der Arbeitsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit aus. Der RBA NW wird sich für die Erhaltung der selbständigen Arbeitsgerichtsbarkeit aussprechen, wie sie sich in Jahrzehnten bewährt hat und auch in Art. 95 I GG vorgegeben ist. Weitere Tagesordnungspunkte waren Arbeitsbelastung/Personalsituation und Neuwahl des Vorstandes. Die Eingangszahlen der Arbeitsgerichtsbarkeit sind seit Beginn der 90er Jahre dramatisch angestiegen und haben sich in den beiden vergangenen Jahren auf dem hohen Niveau stabilisiert. Der Pensenschlüssel ergibt für die Arbeitsgerichtsbarkeit NW einen Fehlbestand an Richterstellen von 34 %. Die

Einrichtung zusätzlicher Stellen ist dringend erforderlich.

In den Vorstand wurden gewählt:

Vorsitzender: RArbG Heege, ArbG Herford; stellvertretende Vorsitzende: RArbG Dr. Wessel, ArbG Hamm; RinArbG Holthöwer, ArbG Duisburg; Kassenwart: RArbG Limberg, ArbG Herne; weitere Mitglieder: VRLAG Rietschel, LAG Köln; RinArbG Wilmers, ArbG Köln; RinArbG Dr. Schlewing, ArbG Dortmund; RinArbG Nixdorf-Hengsbach, ArbG Arnsberg; RinArbG Göttling, ArbG Krefeld, RArbG Bachler, ArbG Essen.

Fortsetzung

Verbände-Anhörung im Landtag

Nachstehend druckt RiStA die weiteren Stellungnahmen ab, die die Mitglieder des Deutschen Richterbundes in der Anhörung vom 21. 10. 1998 vor dem Unterausschuß Personal des Haushalts- und Finanzausschusses zum Personal-Haushalt 1999 abgegeben haben.

Für den Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit NW e.V. erklärte der Landesvorsitzende Udo Peifer:

Die Sozialgerichtsbarkeit gibt hinsichtlich der Personalsituation ein ziemlich schlechtes Bild ab. Ich habe meinen Kollegen, als sie den Haushaltsplanentwurf 1999 gesehen haben, nicht mehr vermitteln können, daß wir wieder keine zusätzlichen Stellen bekommen haben. Ich habe ein paar Zahlen zusammengestellt, nämlich einen

Vergleich zwischen 1994 und 1997. Da sieht es so aus, daß in der Sozialgerichtsbarkeit erster Instanz die Zahl der Klageeingänge um gut 11150 zugenommen hat, was, in Prozenten ausgedrückt, rund 22 % ausmacht. Gemessen an den Pensen, die eigentlich nur Personalberechnungszahlen sind, die wohl im ehemaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermittelt worden sind, sind 40 Richterinnen und Richter in der ersten Instanz einzustellen gewesen oder noch einzustellen. Nicht ganz so schlimm sieht es beim Landessozialgericht bzw. in der zweiten Instanz aus. Da ist nur eine Zunahme von rund 470 Verhandlungssachen bzw. um gut 11 % zu verzeichnen, was auch sechs Pensen ausmacht. Wenn man dabei bedenkt, daß

von diesen Richtern in verschiedener Gebieten eine ausgesprochen aufwendige Ermittlungsarbeit zu bewältigen ist – zum Beispiel in Wiedergutmachungssachen oder in Auslandssachen –, dann wird möglicherweise klar, wie groß die Arbeitsbelastung der Richter in dieser Gerichtsbarkeit ist.

Ergebnis davon ist, daß die Verfahren sehr lange dauern. Daran sind aber nicht unbedingt die Richter schuld. Vielmehr spielen Gutachterzeiten – Sachverständigengutachten sind fast in 50 % dieser Verfahren erforderlich – eine Rolle. Es ist fast keinem mehr klarzumachen, daß solche Verfahren vier, fünf oder sechs Jahre dauern müssen, weil es einfach nicht schneller geht. Wenn die Landesregierung es sich leisten will, daß die Dauer der Verfahren weiterhin zunimmt, dann kann ich dazu nur sagen: Ich rate jedem Kläger, der damit unzufrieden ist, daß er für sein Verfahren, seine Berufung noch keinen

Termin hat, sich freundlicherweise an die Landesregierung zu wenden. Vielleicht wird es ja dann besser; vielleicht geht es dann schneller.

Insgesamt gesehen sind wir mit dem Vertrösten darauf, daß es keine neuen Planstellen gibt, nicht zufrieden. Ich bin aber für heute schon froh, wenn wir denn wenigstens keine Stellen gestrichen bekommen.

*

Für den Landesverband NW des Bundes Deutscher Finanzrichter (BDF) trug RFG Berthold Meyer (Düsseldorf) vor:

Ich möchte als Vertreter der Finanzgerichtsbarkeit einige wenige Ausführungen zur Belastungssituation in der Finanzgerichtsbarkeit machen. Dabei bin ich mir voll und ganz bewußt, daß diese Ausführungen vor dem Hintergrund erfolgen, daß die Finanzgerichtsbarkeit in NRW – das ist ja an sich schon ein außergewöhnliches Ereignis – im laufenden Jahr um acht Richterstellen verstärkt worden ist. Diese sind allerdings auf fünf Jahre befristet. Dies ist das Ergebnis der bei uns durchgeführten Organisationsuntersuchung durch die WIBERA.

Ich möchte trotzdem darauf hinweisen, daß die gegenwärtige Geschäftslage in der Finanzgerichtsbarkeit NW dadurch gekennzeichnet ist, daß der bereits im Jahre 1997 zu verzeichnende starke Anstieg, und zwar 30% mehr Klagen und Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz im Vergleich zu 1996, kein einmaliges außergewöhnliches Ereignis war, sondern daß nach den bisherigen Zahlen, die bis zum 30. Juni dieses Jahres vorliegen, auch im Jahre 1998 ein entsprechend hoher Anstieg zu verzeichnen ist.

Wir hatten im Jahre 1996 rund 22 500 Eingänge, die im Jahre 1997 auf 29 000 angestiegen sind. Wir werden im Jahre 1998 rund 30 000 Eingänge haben. Das hat trotz gestiegener Erledigungszahlen durch die Kollegen dazu geführt, daß die Bestände zum 30. Juni 1998 deutlich angestiegen sind, und zwar auf knapp 33 000 Fälle Mitte des Jahres 1998 im Vergleich zu rund 29 000 Fällen Ende 1996.

Trotzdem sind wir uns natürlich bewußt, daß angesichts der Stellenvermehrung im laufenden Jahr gegenwärtig nicht der Zeitpunkt ist, über weitere Richterstellen zu sprechen. Man wird allerdings prüfen müssen, ob die neu geschaffenen Stellen mit Ablauf des Jahres 2002 tatsächlich wieder gestrichen werden können. Wenn die Arbeitsbelastung so bleibt, wie sie gegenwärtig auf Grund der gestiegenen Eingangszahlen ist, kann ich mir das nur schwerlich vorstellen.

Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß im Haushaltsplanentwurf für den Angestelltenbereich beim Schreibdienst eine Kürzung um 14 Stellen vorgesehen ist,

Aus der Finanzgerichtsbarkeit

Wahlergebnisse

Aufgrund der Wahlen vom 30. 11. 1998 sind ausschließlich Mitglieder des Bundes Deutscher Finanzrichter in die Richtervertretungen gewählt worden. Diese setzen sich – wie folgt – zusammen:

Präsidialrichterrat

Vorsitzender: PrFG Dr. Jürgen Schmidt-Troje (Köln)

Weitere Mitglieder: VRFG Hellmut Steuck (Düsseldorf), VRinFG Maria Barfuss (Münster), VRFG Johannes Herchenbach (Köln).

Haupttrichterrat

RFG Wolfgang Peters (Düsseldorf), VRFG Gerd Löber (Münster), RFG Peter Dohmen (Köln), RFG Hans-Wilhelm Hahn (Düsseldorf), RFG Franz Niewerth (Münster), RFG Helmut Moritz (Köln), VRFG Heinz Blanke (Düsseldorf).

und zwar von 43 Stellen im laufenden Jahr auf nur noch 29 Stellen. Dabei verkennen wir nicht, daß durch eine verbesserte EDV-Ausstattung und durch die Einrichtung von sogenannten Serviceeinheiten gewisse Entlastungseffekte eingetreten sind. Allerdings halten wir es für sehr bedenklich, daß man im Schreibdienst ein Drittel weniger Stellen vorgesehen hat, zumal die Richter-

stellen im gleichen Zeitraum verstärkt worden sind. Wir befürchten also, daß im Unterbau das, was an Richterarbeitskraft besteht, nicht mehr entsprechend umgesetzt werden kann, wenn Schreibdienststellen in einem solch hohen Umfang gestrichen werden und es dadurch bei der Umsetzung der richterlichen Arbeitsergebnisse zu unnötigen Verzögerungen kommt.

In der Diskussion

Der Arbeitsplatz des Richters und des Staatsanwalts in der Serviceeinheit

Forderungen einer Arbeitsgruppe des DRB an die Ausstattung

1. DV-Strukturen und Hardware

1.1 Die EDV-Ausstattung des Arbeitsplatzes eines Richters/Staatsanwalts muß akzeptable Standards bieten und seine Arbeit erleichtern und nicht erschweren. Daher sind Richter/Staatsanwälte frühzeitig bei der Planung, Einrichtung und Personalauswahl für Serviceeinheiten zu beteiligen.

1.2 Um die zügige Vorbereitung von Terminen und Untersuchungshandlungen zu ermöglichen, muß vom Richter-/Staatsanwaltsarbeitsplatz aus über das hausinterne Netz jederzeit, auch nach Dienstschluß, der uneingeschränkte Zugriff auf sämtliche in der Serviceeinheit gespeicherten Verfahrensdaten möglich sein; diese können mit einem Schreibschutz versehen sein. Datensicherungen, Wartungs- und Periodenabschlußarbeiten (z. B. die Erstellung von Jahresstatistiken) sind deshalb nachts oder so durchzuführen, daß der lesende Zugriff auf die Daten nicht beeinträchtigt wird.

1.3 Jeder Sitzungssaal sollte mit einem vernetzten PC ausgestattet sein. Die Erstellung des Protokolls durch den Richter am PC im Sitzungssaal ist aber abzulehnen,

denn Parteien und Zeugen müssen den Eindruck bekommen – und oft wird es auch so sein –, daß der Richter ihnen nicht seine ganze Aufmerksamkeit widmet, wenn er gleichzeitig mit Mikrofon und Tastatur hantiert und den Bildschirm beobachtet.

1.4 Um schnellere Kommunikation z. B. zu Anwaltsbüros, anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften, Behörden und sozialen Diensten (z. B. in Familiensachen) zu ermöglichen, haben die Server Fax-/E-Mail-Verbindungen für jeden Arbeitsplatz bereitzustellen. Dabei muß (z. B. zur Gewährleistung der Überwachung von prozessualen Fristen) sichergestellt sein, daß eingehende elektronische Post auf einem zentralen Gerät ankommt. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Internets auch im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten muß insbesondere Staatsanwaltschaften hierzu ein Zugang verschafft werden.

1.5 Zur Wahrung der Vertraulichkeit von Vorüberlegungen und Entwürfen und zur Sicherung des Beratungsgeheimnisses ist bei der Vernetzung von Richter-/Staatsanwalts-PC sicherzustellen, daß der Richter/Staatsanwalt bestimmte Bereiche der

Festplatte oder gesonderte Festplatten komfortabel gegen Zugriffe Dritter sichern kann. Der Sicherungsschlüssel ist beim örtlichen Systembetreuer zu hinterlegen und darf von diesem nur bei technischen Störungen oder zur Konfigurationspflege und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Richters/Staatsanwalts – oder im Notfall des Datenschutzbeauftragten – eingesetzt werden.

1.6 Richter und Staatsanwälte leisten die inhaltliche Arbeit an ihren Entscheidungen vielfach an ihrem häuslichen Arbeitsplatz. Um eine zügige Umsetzung der Ergebnisse der häuslichen Arbeit zu ermöglichen, sollten diese an den dienstlichen Arbeitsplatz übertragen werden können. Mindestens muß am dienstlichen Arbeitsplatz zu diesem Zweck ein Laufwerk zur Verfügung stehen.

1.7 EDV-Komponenten, die für die tägliche Arbeit unerlässlich sind, sollten möglichst am Arbeitsplatz eingerichtet werden; keinesfalls dürfen sie nur in ausgelagerten Servicezentren zur Verfügung stehen.

1.8 Die Einhaltung der EG-Richtlinien für Bildschirmarbeitsplätze ist sicherzustellen, insbesondere sind die Kosten für Bildschirmbrillen zu übernehmen, insoweit darf nicht auf die Beihilferegeln verwiesen werden.

1.9 Paßwörter sind so bald wie möglich durch biometrische Zugangskontrollen (z. B. Stimme, Fingerabdruck) zu ersetzen.

2. Software

2.1 Beschränkungen der Benutzung von für Richter/Staatsanwälte tauglichen Programmen sollten möglichst vermieden werden. Schulungsmöglichkeiten und Erfahrungsaustausch für Richter/Staatsanwälte sind zu erweitern und möglichst ortsnah anzubieten. Auf Servern und/oder in einem Landesnetz können Musterlösungen für bestimmte Aufgaben, die Kollegen entwickelt haben, bereitgestellt werden.

2.2 Software für den Arbeitsplatz des Richters/Staatsanwalts – einschließlich ihm zur Verfügung gestellter Anwendungen auf der Basis von Standardsoftware muß so beschaffen sein, daß der Richter/Staatsanwalt sie – nach mäßigem Schulungsaufwand – im Einzelfall den Anforderungen der Bearbeitung eines Verfahrens anpassen kann. Schwerfällige Lösungen etwa dergestalt, daß solche Änderungen nur einer zentralen Unterstützungsgruppe vorbehalten sind, müssen unter allen Umständen vermieden werden. Hilfeleistung auf Anforderung durch Anwenderbetreuer ist wünschenswert und sollte auf lokaler Ebene gewährleistet sein.

2.3 Auf den wichtigen Bereich des Formularwesens bezogen folgt hieraus, daß gewährleistet sein muß, daß vom Richter-/Staatsanwaltsarbeitsplatz aus Formulare

(Bildschirm- und Textformulare) und Textbausteine geändert und in dieser angepaßten Form der Serviceeinheit zur Verfügung gestellt werden können, um sie den sachlichen Bedürfnissen des Dezernats/Spruchkörpers bzw. der Bearbeitung einer bestimmten Verfahrensgattung anzupassen. Wenn die Technik der EDV eingeführt wird, sollte man auch deren flexible Möglichkeiten und ihre Variationsbreite nutzen, die es gerade nicht erfordert, daß einmal entwickelte Formulare entweder unverändert oder gar nicht benutzt werden. Der Richter/Staatsanwalt soll solche Änderungen nur in Abstimmung mit der Serviceeinheit vornehmen.

Bei der Entwicklung der Formulare ist sicherzustellen, daß Einschübe an geeigneten Stellen möglich sind. Darüber hinaus müssen im Einzelfall erforderliche Ergänzungen (z. B. in Einstellungsverfügungen durch die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 153, 153 a StPO, Übersendungsschreiben an Sachverständige) auch an im Formular hierfür nicht vorgesehenen Stellen jederzeit möglich sein.

Der Eingabeaufwand für Richter und Staatsanwälte darf grundsätzlich nicht höher sein als bei der Verwendung herkömmlicher Formulare. Dem einzelnen Richter/Staatsanwalt muß es deshalb weiterhin möglich sein, ausschließlich oder alternativ Papierformulare zu verwenden.

Textverarbeitung am Arbeitsplatz des Staatsanwalts

Die inzwischen geschaffene Formularsammlung für StAe soll gemäß Erlaß des MIJ vom 30. 11. 1998 (1414 – I B. 439) von dem GStA Hamm in ständiger Abstimmung mit den GStAen Düsseldorf und Köln gepflegt werden. Wie Dr. Behrends dem Landesverband NW des DRB am 13. 1. 1999 darüber hinaus mitgeteilt hat, wird basierend auf der Formularsammlung im Bereich der Servicekräfte des Büro- und Kanzleidienstes die Anwendung TVA-StA (Texterstellungs-Anwendungen für StAen) eingesetzt. Für die Pflege und Anwendung TVA-StA wird auch zukünftig die IT-Projektgruppe ACUSTA (Allg. Computerunterstützung für StAen) beim GStA Düsseldorf verantwortlich sein. Auf landesweite Standardisierung des Formularwesens soll hingearbeitet werden.

TVA-StA ist ursprünglich für den Kanzleiarbeitsplatz konzipiert worden, enthält aber bereits Formulare, die nur der Dezerent ausfüllt und keine Schreiben enthält, die anschließend von der Kanzlei oder Geschäftsstelle zu fertigen sind. Zukünftig müssen die Formulare den Bedürfnissen der Nutzergruppen Dez./Rechtspfleger/Kanzlei gerecht und bei der elektronischen

Denn die Eingabe in den Computer bringt in vielen Fällen doch Mehrarbeit für den Dezerenten mit sich, wie die ersten Erfahrungen mit dem Programm IT-INSO zeigen.

2.4 Am Richter-/Staatsanwaltsarbeitsplatz sind Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations- und Datenbankprogramme mit der Möglichkeit der Aufnahme von Volltexten und Volltextrecherche (Hypertextprogramme) erforderlich sowie – aufgabenspezifisch – ergänzende Hard- und Software.

2.5 Auf zentralen Servern sind juristische Berechnungsprogramme (z. B. für familienrechtliche Berechnungen, Prozeßkostenhilfe, Kosten, Leasing, Kredit), elektronische Sammlungen der Rechtsprechung der OLG-Senate, insbesondere Spezialsenate, zur Information der Amts- und Landgerichte und Staatsanwaltschaften des Bezirks sowie Normen- und Rechtsprechungsdatenbanken (Schönfelder plus, Juris-CDs, FamRZ, BGHZ, BGHSt, NStZ, StV pp.) vorzuhalten, auf die von jedem Richter-/Staatsanwaltsarbeitsplatz zugegriffen werden kann.

Außerdem muß zur Sicherstellung aktueller Informationen, die CD-ROMs nicht ausreichend bieten können, vom Arbeitsplatz aus der Zugriff auf Online-Dienste (juris u. a.) möglich sein.

Umsetzung ggfs. angepaßt werden. Deshalb hat Dr. Behrends insoweit eine entsprechende Prüfung durch die Projektgruppe ACUSTA veranlaßt.

Die vom Landesverband NW mit Schreiben vom 23. 11. 1998 an den MIJ unterbreiteten Anregungen aus der StA-Kommission für eine anwenderfreundlichere Gestaltung der Vordrucke und die notwendige Erhöhung des Benutzerkomforts der Textverarbeitungsprogramme sind den Projektgruppen zugeleitet worden.

Dort müßten inzwischen auch die zahlreichen Ergänzungs-, Änderungs- und Berichtigungsvorschläge der Anwenderbetreuer der StAen vorliegen.

Nachdem 1998 die Kanzleien der StAen mit moderner Informationstechnik vollausgestattet wurden, steht der landesweiten Verwendung von TVA-StA im Kanzleibereich das Fehlen von PC nicht mehr entgegen.

Schrittweise sollen ab sofort auch die Arbeitsplätze von Dezerenten und Rechtspflegern vollausgestattet werden. Bis dies 2001 – hoffentlich – erledigt ist, sollte mit

der Vervollkommnung der Textverarbeitung nicht abgewartet werden.

Der Minister. setzt ausdrücklich nicht auf zwangsweise „Verordnung“, sondern auf Akzeptanz der neuen Technik aufgrund modernerer, den Bedürfnissen der jeweiligen Anwender entsprechenden Programme und darauf, daß von dem umfassenden Einsatz der modernen Informationstechnik

die Arbeit für alle Bediensteten der StAen deutlich vereinfacht wird sowie schneller und effizienter bewältigt werden kann. Dann können die benutzerfreundlichen Programme und einheitlichen, übersichtlichen und aus sich heraus verständlichen Vordrucke – wenn auch, soweit PC fehlen, erst mal in Papierform – nicht schnell genug zum Einsatz kommen.

Strafaussetzung, Alkohol und Weisung

Mein Freund W. macht Öffentlichkeitsarbeit für die Anonymen Alkoholiker (AA). Anonym und öffentlich – das paßt, richtig verstanden und abgegrenzt, durchaus zusammen. Anonym bedeutet hier: Jeder, der sich an AA mit der Bitte um Hilfe wendet, kann sicher sein, daß seine Identität und sein Problem in der Gemeinschaft der AA bleiben. Deswegen sprechen sich die Mitglieder mit dem Vornamen an und interessieren sich nicht für die Stellung des anderen im öffentlichen Leben. Es gibt weder Akten noch Mitgliederkarteien. Durch die Wahrung der Anonymität kann sich kein AA auf Kosten der Gemeinschaft profilieren, persönliche Anerkennung und Einfluß suchen. Die Gemeinschaft ihrerseits stellt keine Personen, die nach ihrem Programm leben, in den Vordergrund. Durch die Anonymität werden hierarchische Strukturen außer Kraft gesetzt. Die Alkoholiker sind gleich in ihrer Krankheit. In der Gruppe zählt nur die Aussage.

Andererseits informieren die AA die Öffentlichkeit über ihr Programm, ihre Geschichte und ihre Traditionen. Sie haben außer den Geschlossenen Meetings auch Offene Meetings (mit Angehörigen, Freunden, Interessierten) und Öffentliche Informationsmeetings sowie Kontakte in Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten. Vor allem schließt der „Zwölfte Schritt“ ihres Programms ein, die Botschaft an Alkoholiker weiterzugeben, und es gehört auch zu den Traditionen der AA, ihre Botschaft zu Alkoholikern zu bringen, die noch leiden. Nach der Tradition stützen sich die Beziehungen der AA zur Öffentlichkeit mehr auf Anziehung als auf Werbung.

Kürzlich bat ein Rechtsanwalt meinen Freund W. um eine Bescheinigung der AA darüber, daß ein Mandant eine AA-Gruppe besuche. Der Mandant hatte Strafaussetzung zur Bewährung und dazu die Weisung erhalten, sich einer Selbsthilfegruppe für Alkoholiker anzuschließen. Offenbar verlangte das Gericht den Nachweis.

Solche Bescheinigungen stellen aber die AA niemals aus. Die Gemeinschaft der AA kontrolliert ihre Mitglieder in keiner Weise. Sie hilft dem Alkoholiker lediglich, sich selbst zu helfen. Deshalb kann eine Meetingteilnahme oder Alkoholenthaltung nicht bescheinigt werden. Das ist

nicht zu ändern und für das Wirken der AA auch gut so.

Was ergibt sich aber daraus für das Strafverfahren?

Gemäß § 56 c StGB erteilt das Gericht dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen laut Gesetz an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Die Weisung für einen Alkoholiker, sich einer Selbsthilfegruppe anzuschließen, ist sicherlich oft weise. Man sollte sie weniger als Anweisung, mehr als Wegweisung verstehen.

Allerdings muß das Gericht gemäß § 56 f StGB die Strafaussetzung widerrufen, wenn der Verurteilte gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird.

Das Gesetz erwartet also eine Kontrolle, die zwar nur unter sehr engen Voraussetzungen zu Konsequenzen führt, aber nicht ganz unterbleiben darf, und die AA können diese Kontrolle nicht ermöglichen. Was nun?

Keine gute Lösung wäre es m. E., die Weisung auf andere Selbsthilfegruppen einzuschränken, die solche Bescheinigungen ausstellen, also die AA auszuschließen. Die AA nehmen zwar keineswegs in Anspruch, generell den besten Weg zur Hilfe für Alkoholiker zu kennen, ein solcher Anspruch würde gerade ihrem Wesen widersprechen. Aber für die Wirkung jeder Selbsthilfegruppe ist gewiß wichtig, daß der Mensch in seiner Not sich die Gruppe aussuchen kann, die ihm persönlich zusagt. Die Auswahl zu begrenzen, wäre kontraproduktiv, ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und vielleicht unzumutbar im Sinne von § 56 c Abs. 1 Satz 2 StGB, oder ein Verstoß gegen das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 GG (vgl. Schönke-Stree, 25. Aufl., Rdn. 22 zu § 56 b StGB, Rdn. 8 zu § 56 c StGB; Tröndle, 48. Aufl., Rdn. 2 zu § 56 c StGB). Dabei ist zu bedenken, daß das Gesetz die Weisungen ausdrücklich als Hilfe definiert.

Helfen kann aber ein guter Bewährungshelfer. Er kann gemeinsam mit dem Verur-

Auf dem Weg zur EU – Rechtshilfe erleichtert

Anfang September 1998 hat der Magistrat de liaison, Jean-François Bohnert, seine Arbeit als französischer Verbindungsbeamter im Bundesministerium der Justiz aufgenommen.

Der Austausch von Verbindungsbeamten wurde anläßlich des deutsch-französischen Gipfeltreffens im Mai dieses Jahres in Avignon vereinbart, um die Beziehungen zwischen den deutschen Behörden, dem französischen Justizministerium und den französischen Gerichten zu erleichtern; daneben soll der Verbindungsbeamte die Bearbeitung bilateraler Belange und die Erarbeitung gemeinsamer Positionen über Rechtsfragen auf europäischer und internationaler Ebene vereinfachen.

Magistrat (Staatsanwalt und Untersuchungsrichter) Jean-François Bohnert (37) ist 1987 in den französischen Justizdienst eingetreten. Seine derzeitige Abordnung an das Bundesministerium der Justiz ist zunächst auf drei Jahre befristet.

entnommen: „recht“ 5/98

Anm. der Red.: Und wer ist die deutsche Verbindungsfrau in Paris?

teilten an Offenen Meetings der AA teilnehmen und sich einen Eindruck verschaffen, wie der Kontakt des Verurteilten zu den AA aussieht.

Auf absolute Sicherheit der Feststellung wird man hier verzichten müssen und nach dem Sinn einer solchen Weisung auch dürfen. Ohnehin kann die Kontrolle gemäß § 56 f StGB nach der Lebenswirklichkeit nicht jede Unsicherheit beseitigen. Zudem ist der Widerruf der Strafaussetzung nach § 56 f Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen beharrlichen Verstoßes gegen eine Weisung noch mit einer Prognose (Besorgnis, daß er erneut Straftaten begehen wird) verbunden.

In manchen Fällen kann es wohl helfen, eine solche Weisung mit einer anderen zu verbinden, nämlich sich des Alkohols zu enthalten (vgl. OLG Düsseldorf NSTz 1984, 332) und sich in regelmäßigen Abständen oder stichprobenweise – je nach Aufforderung des Bewährungshelfers – einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Das könnte allerdings gemäß § 56 c Abs. 3 StGB der Einwilligung des Verurteilten bedürfen, da es einer Entziehungskur gleichkommen kann. Eine Einwilligung wäre aber ohnehin hilfreich.

Auf diese Weise würden Wegweisung und Anweisung miteinander verbunden.

ROLG a. D. F. G. Ewers, Krefeld

Die Gleichstellungsbeauftragte im MJ – Bereich Justiz



RiStA: Frau Fegers-Wadenpohl, nachdem Sie sich und Ihre Arbeit als Gleichstellungsbeauftragte im letzten Heft vorgestellt haben, sind von den Kolleginnen und Kollegen einige Fragen an uns herangetragen worden, die wir an Sie weitergeben möchten.

Insbesondere äußern Männer immer wieder die Befürchtung, aufgrund der Frauenförderung jetzt keine Chancen mehr auf eine Beförderungsstelle zu haben. In welcher Weise hat sich denn das Frauenförderungsgesetz (FFG) bisher ausgewirkt? Entsprechen die Befürchtungen der männlichen Kollegen der Realität?

F.-W.: Nach dem FFG sind – wenn in der jeweiligen Laufbahn bzw. dem jeweiligen Beförderungsamte der Laufbahn weniger Frauen als Männer vorhanden sind – Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen bzw. zu befördern, sofern nicht in der Person des (männlichen) Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Für die Gerichte (mit Ausnahme von Arbeits- und Sozialgerichten, für die entsprechende Auswertungen hier noch nicht vorliegen) und Staatsanwaltschaften hatte das Frauenförderungsgesetz in 1997 folgende Auswirkungen:

Landesweit sind 116 Personen in R 2-Positionen befördert worden, davon 18, d.h. 15,5 % Frauen. Von diesen 18 Frauen sind bei bestehender Patt-Situation aufgrund einer Anwendung des FFG 5, d.h. 27,8 %, Frauen befördert worden. Darüber hinaus sind weder Beförderungen, noch Einstellungen auf die Anwendung des Gesetzes zurückzuführen.

RiStA: Welche Funktion haben die Frauenförderpläne?

F.-W.: Die Frauenförderpläne sollen die vorhandenen Strukturen und die daraus evtl. abzuleitenden Benachteiligungsmechanismen für die Beschäftigung von Frauen erkennen helfen und Möglichkeiten zur Beeinflussung und Veränderung aufzeigen. Zu diesem Zweck enthalten sie Feststellungen darüber, in welchen

Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie Funktions- und Leitungsebenen Frauen unterrepräsentiert sind, analysieren die Ursachen und geben geeignete Maßnahmen zur Abhilfe vor.

Bis auf den Bereich des Strafvollzugs, wo ein einheitlicher Frauenförderplan für das gesamte Land erstellt wird, sind die Frauenförderpläne in unserem nachgeordneten Geschäftsbereich zwischenzeitlich in Kraft gesetzt. Es bedarf nunmehr der ständigen Erfolgskontrolle bei der Durchführung der in den Frauenförderplänen angeführten Maßnahmen und Ziele.

RiStA: In den Frauenförderplänen ist von „bezirksmäßigen Besonderheiten“ die Rede. Worin bestehen diese?

F.-W.: Bezirksmäßige Besonderheiten im Sinne der Frauenförderpläne sind in erster Linie die unterschiedlichen räumlichen Ausdehnungen der Bezirke, insbesondere die Größe des Hammer Bezirks und die damit verbundenen Schwierigkeiten der Erprobung bei der unter Umständen weit entfernten Mittelbehörde bzw. die darin begründete mangelnde Bereitschaft zur Erprobung.

RiStA: Sie haben gerade die räumliche Entfernung zum Erprobungsort angesprochen. In anderen Bundesländern liegen inzwischen die ersten Erfahrungen mit der sog. „Heimerprobung“ vor. Ist so etwas auch für NRW in Planung?

F.-W.: Ein Modell „Heimerprobung“ wird für NRW nicht erwogen.

RiStA: Lassen sich Frauen ebensooft erproben wie Männer, oder anders formuliert, entspricht derzeit der Anteil der Frauen bei der Erprobung ihrem Anteil an Gleichaltrigen im gleichen Dienstzweig?

F.-W.: Der Anteil der Frauen bei der Erprobung liegt in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit z. Zt. über deren Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter erster Instanz; die Tendenz ist hier gleichbleibend. Im übrigen sind Angaben ohne aufwendige Erhebungen nicht möglich.

RiStA: Die Jahrgänge mit hohen Frauenanteilen werden jetzt erprobungsreif. Hierin läge eine Chance zur schnellen Erhöhung der Frauenanteile in den Beförderungsamtern. Diese Jahrgänge sind aber gleichzeitig auch Jahrgänge mit hohen Einstellungszahlen. Sind Maßnahmen gegen einen Erprobungsstau in Planung, z. B. durch Vermehrung der Erprobungsstellen oder Verkürzung der Erprobungsdauer?

F.-W.: Entsprechende Maßnahmen befinden sich meiner Kenntnis nach nicht in Planung. Die angesprochene Verkürzung der Erprobungsdauer dürfte ohnehin nicht in Betracht kommen, da eine gewisse Dauer für eine sinnvolle Erprobung erforderlich ist und die jetzige Dauer der Erprobung sich bewährt hat.

RiStA: Wie wird die Möglichkeit der Teilzeiterprobung angenommen? Gibt es schon Teilzeiterprobte in Beförderungsamtern?

F.-W.: Die Möglichkeit der Teilzeiterprobung ist bisher nur von Frauen wahrgenommen worden. Erprobungen auf halber Stelle haben wahrgenommen beim OLG Düsseldorf 8 Richterinnen (davon sind 4 inzwischen befördert), beim OLG Hamm 3, beim OLG Köln 8 (davon 6 befördert), in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 4 und in der Arbeitsgerichtsbarkeit 1 Richterin. Bei den Staatsanwaltschaften und in der Sozialgerichtsbarkeit hat es in der Vergangenheit noch keine Teilzeiterprobung gegeben. Zum 1. 1. 1999 hat allerdings in der Sozialgerichtsbarkeit eine Richterin mit der Erprobung auf einer 3/4-Stelle begonnen.

RiStA: Die Teilzeitbeschäftigung scheint nach allen bekannten Zahlen immer noch eine Domäne der Frauen zu sein. Was kann gegen die überproportionale Belastung der Teilzeiterkraft, insbesondere im StA-Dienst, getan werden?

F.-W.: Die überproportionale Belastung von Teilzeiterkräften in den Griff zu bekommen, gestaltet sich bei einer Tätigkeit, die nicht an Dienststunden gebunden ist, schwierig und wird meines Erachtens auch nie ganz zu vermeiden sein. Gegengesteuert werden kann neben dem Zuschnitt des Dezernats mit einer Einteilung zum Sitzungsdienst etwa nur in 14-tägigen Abständen sowie durch reduzierte Form der Vertretung und reduzierte Zuweisung von Stationsreferendarinnen und -referendaren. Soweit vor Ort möglich, könnte eine Steuerung auch dadurch erfolgen, daß eine Teilzeiterkraft bei der Staatsanwaltschaft zu Sitzungen einer Teilzeiterichterin bzw. eines Teilzeitrichters eingeteilt wird.

RiStA: Noch einmal zurück zum Frauenförderungsgesetz. Das „Nadelöhr“ beim Zugang zu Beförderungsamtern (und auch schon zur Erprobung!) sind die Beurteilungen. Werden Frauen anders beurteilt als Männer? Gibt es dazu Statistiken oder Untersuchungen?

F.-W.: Beurteilerinnen und Beurteiler dürften sich heute auch der Tatsache bewußt sein, daß die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht auf keinen Fall Auswirkungen auf Inhalt und Ergebnis der Beurteilung haben soll. Gleichwohl erscheint angesichts der wesentlichen Rolle der Beurteilung für die Frauenförderung angezeigt, die bestehende Beurteilungspraxis und die Beurteilungskriterien zu analysieren sowie Beurteilende durch Schulungen für Fragen des Rollenverhaltens und Rollenverständnisses zu sensibilisieren.

Beurteilungsstatistiken mit geschlechtsspezifischen Aufschlüsselungen werden bisher nicht geführt. Untersuchungen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei Beurteilungen gibt es im hiesigen Zuständigkeitsbereich nicht.

RiStA: Frau Fegers-Wadenpohl, wir bedanken uns für das Gespräch.

Alle reden vom Netzwerk

Als Mitglied des Deutschen Richterbundes sind Sie mittendrin!

Dies zeigen die Ausführungen von A. Hassels/Ch. Hommerich in „Frauen in der Justiz“, herausgegeben vom BMJ, 1993, einer empirischen Studie und Analyse der Berufssituation, Karriereverläufe und Chancen der Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen:

9.3.2 Verbandsmitgliedschaft

Zur Charakterisierung der Frauen, die in der Justiz Karriere machen konnten, gehört auch die Analyse ihrer Verbandszugehörigkeit. So kann vermutet werden, daß Frauen, die eine Karriere anstreben, enger in die berufsbezogenen Netzwerke eingebunden sind als ihre Kolleginnen.

Im Rahmen der Befragung wurde untersucht, in welchem Umfang Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen Mitglieder in Berufsverbänden, Frauenverbänden bzw. Frauenorganisationen sind. Hierbei ergibt sich folgendes generelles

Bild. Etwas mehr als die Hälfte der befragten Frauen unterhalten keine Mitgliedschaft in berufsbezogenen bzw. politischen Organisationen.

Rund ein Drittel der Frauen ist in Berufsverbänden (wie z. B. dem Deutschen Richterbund) organisiert. 8 % der Richterinnen und 7 % der Staatsanwältinnen, aber nur 3 % der Rechtspflegerinnen geben an, in speziellen Berufsverbänden von Frauen organisiert zu sein. Der Anteil von Frauen, die gewerkschaftlich organisiert sind, liegt bei insgesamt weniger als 5 %. 2 % der Richterinnen und 1 % der Staatsanwältinnen sind nach eigenen Angaben parteipolitisch organisiert.

Bei der Differenzierung nach Besoldungsgruppen, die den Zusammenhang von Karriereverlauf und Verbandsmitgliedschaft aufschlüsselt, zeigt sich, daß Richterinnen und Staatsanwältinnen, der Besol-

dungsgruppen R2, in weitaus höherem Maße verbandlich organisiert sind als ihre Kolleginnen. So liegt der Anteil der Richterinnen aus den Besoldungsgruppen R2, die in einem Berufsverband organisiert sind, bei 39 % (R1: 28 %). Bei den Staatsanwältinnen liegen die entsprechenden Vergleichswerte bei 50 % in den Besoldungsgruppen R2 gegenüber 25 % in der Besoldungsgruppe R1. Diese äußerst markanten Unterschiede gelten auch für die Zugehörigkeit zu speziellen Berufsverbänden von Frauen, wie z. B. dem Deutschen Juristinnenbund. Der Anteil der Frauen aus den Besoldungsgruppen R2, die in solchen Verbänden organisiert sind, liegt für Richterinnen bei 14 % und für Staatsanwältinnen bei 20 %. Die Vergleichswerte für ihre Kolleginnen in der Besoldungsgruppe R1 sind mit 6 % (Richterinnen) bzw. 5 % (Staatsanwältinnen) deutlich niedriger.

Darüber hinaus sind Frauen in höheren Berufspositionen auch deutlich häufiger als ihre Kolleginnen in mehreren Berufs- und Frauenverbänden organisiert. Dies sind eindeutige Hinweise darauf, daß die Einbindung in berufsbezogene Netzwerke und der persönliche Karriereverlauf positiv miteinander korrelieren.

Beurteilungsrichtlinien

Aus Anlaß der Neuausschreibung der Präsidentenstelle in Krefeld hat das Ministerium die Mittelbehörden durch Erlaß vom 3. 7. 1998 angewiesen zu veranlassen, daß in den aus Anlaß von Bewerbungen „für diese Stellen“ zu fertigenden Personal- und Befähigungsnachweisen über den Inhalt der Beurteilungs-AV vom 20. 1. 1972 hinaus Aussagen zu folgenden Merkmalen zu treffen seien:

Führungsverhalten, Motivationsgabe, Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Fähigkeit zur Darstellung der Belange der Justiz und Bereitschaft zu ihrer Modernisierung.

Da die Beurteilungs-AV diese Merkmale nicht beinhaltet und auch nicht das für eine Erweiterung der AV erforderliche Mitbestimmungsverfahren mit dem HRR durchgeführt wurde, stellte sich die Frage, ob mit der Aufstellung der Kriterien in die Beurteilungs-AV eingegriffen und damit auch der HRR übergangen worden ist.

In einer gemeinschaftlichen Sitzung des Hauptrichterrates mit dem Minister hielt das Ministerium dem entgegen: Der Erlaß vom 3. 7. 1998 sei nur Folge der Entscheidung des OVG Münster vom 22. 6. 1998, das im Zusammenhang mit der Besetzung der Präsidentenstelle gerügt habe, daß sich die bisherigen Beurteilungen hierüber nicht verhalten hätten. Der Erlaß beziehe sich nur auf einen konkreten Einzelfall und ändere an den Beurteilungsrichtlinien im

allgemeinen nichts. Die genannten Kriterien fielen zudem unter die Generalklausel der Geeignetheit, zu der die Beurteilungs-AV keine Merkmale benenne. Eine Änderung der Beurteilungs-AV sei allerdings nötig; insoweit werde der HRR zu gegebener Zeit beteiligt.

Die Verfahrensweise des Ministeriums im oben erwähnten Fall, die Gefahr einer Präzedenzwirkung für die Ausschreibung und Besetzung auch anderer Beförderungsämter, etwa auch die beim Schlagwort „soziale Kompetenz“ verwendeten Floskeln, die zunehmend in Beurteilungen einfließen und genauerer Definition bedürfen, geben dringende Veranlassung zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen Inhalten die Beurteilungs-AV heutigen Anforderungen angepaßt werden muß oder nicht. Denn eine offene und durchschaubare Beurteilungs- und Beförderungspraxis steht und fällt mit der Orientierung an sachlichen, materiell klaren und überprüfbaren Leistungs- und Eignungskriterien, die subjektive Einflüsse weitestgehend ausschließen. Dabei sollte die Frage im Vordergrund stehen, inwieweit sich das Richterbild und die sogenannten „Anforderungsprofile“ beim Richteramt seit 1972 tatsächlich verändert haben. Diese Diskussion auch an der Basis anzuregen und zu einem überzeugenden Ergebnis zu führen, wird eine vordringliche Aufgabe unserer Landes- und Richtervertretungen sein.

Junge Leute, alte Zöpfe

Ein spezifisches Phänomen des GStA-Bezirk Hamm verunsichert seit Jahren die jungen Staatsanwälte des Bezirks.

Junge Leute wollen ihr Leben planen können. Junge Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind da keine Ausnahme.

Fängt man jedoch als Proberichter-StA beim GStA Hamm an, hat man's in dieser Hinsicht schwer. Im Gegensatz zum Kölner und Düsseldorfer GStA-Bezirk gilt nämlich dort die Regel, daß man vor der „Verplanung“ **mindestens** einmal die Behörde gewechselt haben muß. Dabei steht der erste Wechsel nach ca. einem Jahr an und führt entweder zu einer anderen StA oder in den Laufbahnwechsel. Dies wird dem Betroffenen bei seiner Einstellung gesagt. Wohin und wie oft er sonst noch wechseln wird, ist für ihn jedoch nicht kalkulierbar. Erst wenn er in den Laufbahnwechsel geht, weiß er, daß er nach einem weiteren Jahr wieder zur StA zurückwechseln wird – er weiß aber nicht, ob er an seine „Heimatbehörde“ zurückkehrt oder an eine andere StA. Für denjenigen, der nicht in den Laufbahnwechsel, sondern direkt zu einer anderen StA gegangen ist, steht noch weniger fest: Er könnte nach ein paar Monaten doch noch in den Laufbahnwechsel geschickt werden, er könnte dort bleiben, wo er ist oder aber könnte einen weiteren Behördenwechsel vollziehen, ent-

weder zurück zur „Heimatbehörde“ oder zu einer anderen StA.

Dabei sind Wechsel über Distanzen wie z. B. Dortmund–Siegen oder Essen–Bielefeld keine Ausnahme. Es ist auch schon vorgekommen, daß ein Assessor erst donnerstags erfuhr, daß er ab dem kommenden Montag einer anderen Behörde zugewiesen war.

Man mag der Personalabteilung beim GStA Hamm zubilligen, daß sie sich bemüht, die Interessen der Betroffenen so weit wie möglich zu berücksichtigen, sofern sie erkennbar sind. Nach Wünschen wird jedoch nicht gefragt.

Die meisten Kolleginnen und Kollegen haben auf diese Weise drei, nicht wenige auch eine Odyssee durch vier oder gar fünf Stationen hinter sich, bevor sie mit einer Planstelle einen gewissen Schutz vor weiterem Hin und Her bekommen.

Da der Hammer Bezirk groß ist, bedeutet diese Wechsel-Tradition des GStA für die jungen Leute einen erheblichen Unsicherheitsfaktor und sorgt für ständige Unruhe unter den Assessoren. Wo soll die neue Wohnung liegen, kann man sich gar jetzt schon eine kaufen, wo soll der Partner seinen Arbeitsplatz suchen? Kann man sich jetzt Kinder anschaffen oder muß man damit rechnen, daß man so weit wegziehen muß, daß die Großeltern die Kinderbetreuung nicht mehr wahrnehmen können?

Diese und ähnliche Fragen bestimmen das Leben junger StA'innen und StA'e. Bei so manchem Gespräch unter Assessoren ist von nichts anderem die Rede. Die Unruhe ist groß.

Niemand scheint sich der Auswirkungen dieser Unsicherheit auf die jungen Leute ernsthaft bewußt zu sein. Niemand kann auch erklären, warum diese Wechselei überhaupt sein muß – in den beiden anderen

GStA-Bezirken geht es ja schließlich auch ohne. Und niemand scheint bereit zu sein, über dieses Thema zu reden. Offenbar hat jedermann die Problematik vergessen und verdrängt, sobald er selbst davon nicht mehr betroffen ist. Dies scheint selbst für den Personalrat zu gelten. Aber nicht nur vor dem privaten, sondern auch vor dem dienstlichen Hintergrund der Betroffenen wirkt diese Abordnungspraxis anachronisch.

Man stelle sich nur vor, wieviel knappe und wertvolle Arbeitskraft vergeudet wird durch die mehrfache Einarbeitung in ein neues Dezernat. Schließlich haben die Abordnungen der jungen Leute durch Verwaltungsaufwand, insbesondere aber durch Trennungsentschädigungen zur Folge. Auch unter diesem Gesichtspunkt dürfte jetzt, in Zeiten chronischer Überlastung und leerer Kassen, einmal über Abschaffung dieses alten Zopfes nachzudenken sein!

Verschärfte Kontrollen bei Freistellungsaufträgen durch die Finanzämter

Bei der Zinsbesteuerung wird seit einigen Jahren von den Kreditinstituten als „Vorabsteuer“ ein Zinsabschlag einbehalten. Kapitalanleger können diesen Zinsabschlag dadurch vermeiden bzw. verringern, daß sie dem Kreditinstitut einen sogenannten Freistellungsauftrag erteilen. Wer sich dabei vertan hat, muß jetzt mit Post vom Finanzamt rechnen.

Die Freistellung in Höhe der steuerlichen Freibeträge beläuft sich auf 6 100,-/12 200,- DM (Ledige/Verheiratete). Der Freistellungsbetrag kann auf einzelne Kreditinstitute verteilt werden. Allerdings darf das Volumen nicht überschritten werden.

Die Freistellungsaufträge werden von der Steuerverwaltung kontrolliert. Die Kreditinstitute haben dem Bundesamt für Finanzen die Höhe der jeweiligen Freistellungsaufträge mitzuteilen. Mitteilungen über das angelegte Kapitalvermögen und über die Kapitalerträge erfolgen aber nicht. Das Bundesamt für Finanzen prüft dann, ob das Volumen der erstellten Freistellungsaufträge über dem gesetzlichen Höchstbetrag liegt. Ist das der Fall, werden die zuständigen Finanzämter informiert, die sich an die Steuerzahler wenden. Der Musterbrief, der an die Steuerzahler geht, hat es allerdings in sich. So sollen die Steuerzahler innerhalb von nur vier Wochen Bescheinigungen oder sonstige Nachweise (z. B. Kontoauszüge) über die Höhe der (freigestellten) Einnahmen aus Kapitalvermögen vorlegen. Und was ungeheuerlich ist, dies wird auch dann verlangt, wenn für das betreffende Jahr bereits eine Einkom-

mensteuererklärung abgegeben worden ist und darin die freigestellten Kapitalerträge ausgewiesen wurden. Die Finanzverwaltung täte gut daran, hier behutsamer vorzugehen. Denn es liegt auf der Hand, daß beim komplizierten Freistellungsverfahren Versehen vorprogrammiert sind.

Um vor unliebsamen Überraschungen geschützt zu sein, sollte ggf. eine Korrektur beantragt werden. Bei der Änderung eines Freistellungsauftrags ist folgendes zu beachten:

Für die Kreditinstitute gilt grundsätzlich die letzte Fassung des Freistellungsauftrags im Kalenderjahr. Diese ist an das Bundesamt zu melden.

Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, so hat das Kreditinstitut zu prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstandnahme vom Steuerabzug ausgeschöpft ist. Ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages ist nicht möglich. In diesem Fall ist der ausgeschöpfte Betrag mitzuteilen. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrags darf nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Auftrag geändert wird und spätere Kalenderjahre erfolgen.

Jede Änderung muß auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden. Zu verfahrensrechtlichen Fragen beim Freistellungsauftrag siehe BMF-Schreiben IV B 4 – S 2404 – 46/96, BStBl. Teil I, 1997, S. 101.

entnommen: Der Steuerzahler Heft 10/98

■ Buchbesprechungen.

Zivilprozeßordnung mit GVG und Nebengesetzen – Kommentar anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung von Prof. Dr. Walter Zimmermann, VPrLG Passau, 5., neubearb. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 1998, DM 68,-.

Zimmermann erläutert knapp und präzise, mit Fundstellen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung belegt und durch Vorschläge für Entscheidungsentwicklung und -tenor ergänzt. Beispielfaßhaft sei hier nur die anschauliche Darstellung zur Baumbachschen Formel erwähnt. Die klare Gliederung erleichtert den schnellen Zugriff auf die entscheidenden Probleme. Die 5. Auflage berücksichtigt alle aktuell in Kraft getretenen Neuerungen, wie Kindschaftsreformgesetz, Eheschließungsrechtsgesetz und auch die zum 1. 1. 1999 in Kraft getretenen ZwVollstrNov, HRefG und BtÄndG.

*

Werner/Pastor, Der Bauprozeß, 9. neubearb. u. stark erw. Auflage, Werner Verlag, Düsseldorf, 1999, 268,- DM.

Die Werklohnklage des Bauunternehmers und die Mängelbeseitigungs- und Gewährleistungsklage des Bauherrn, die Honorarklage des Architekten und des Sonderfachmannes, Einwendungen im Bauprozeß, Zulässigkeitsfragen, Fragen der Sicherung von Bauforderungen, Beweislast und Beweisaufnahme, selbständiges Beweisverfahren und Zwangsvollstreckung – zu allen im Bauprozeß auftauchenden Fragen findet der Praktiker einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und Literatur. Der „Werner/Pastor“ ist damit für den erfahrenen Baurechtspolitiker eine ebenso große Hilfe wie für den Richter, der nur gelegentlich Bauprozeße zu bearbeiten hat.

RinOLG R. Müller-Piepenkötter, Remscheid

Entlastungsfonds für die Versorgung

Nach dem Versorgungsreformgesetz des Bundes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) sind die Länder gehalten, eine Versorgungsrücklage zur Sicherung der Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2014 in Form eines Sondervermögens zu bilden.

Gespeist wird das Sondervermögen dadurch, daß in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 v. H. vermindert und die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht verminderten Anpassungen dem Sondervermögen zugeführt werden. Durch diese Maßnahme wird das Besoldungsniveau ab dem Jahr 2014 um 3 v. H. gesenkt sein. Im Klartext bedeutet dies: Beamte und Richter entrichten künftig eine Art „Sozialversicherungsbeitrag“.

Dies mag dem Grunde nach angesichts der demographischen Veränderungen noch annehmbar sein. Nicht hinnehmbar ist indessen die vom Finanzminister NW beabsichtigte Ausgestaltung des Sondervermögens. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung von Entlastungsfonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Entlastungsfondsgesetz – EFoG)“ sieht im wesentlichen vor:

1. Das Sondervermögen dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben. Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet (§ 2 EFoG).

2. Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuführungen und den daraus erzielten Erträgen (§ 5 Abs. 3 EFoG).

3. Anlage und Verwaltung des Sondervermögens des Landes erfolgen kostenfrei durch das Finanzministerium. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen in Schuldverschreibungen des Landes anzulegen (§ 6 EFoG).

Der DRB lehnt mit folgender Stellungnahme den Gesetzesentwurf ab. Zur Begründung hat er ausgeführt (Auszug):

Das geplante Sondervermögen dient entgegen § 3 des Gesetzesentwurfes nicht der „Sicherung der Versorgungsausgaben“. Durch die in § 6 des Entwurfes vorgegebene Anlage der dem Sondervermögen zufließenden Mittel ausschließlich in Schuldverschreibungen des Landes werden keine Mittel für künftige Pensionslasten bereitgestellt. Es wird vielmehr dem Land durch den aufgezwungenen „Erwerb“ landeseigener Schuldpapiere (kaum verschleiert) ein Kredit aus Mitteln der Bediensteten gewährt, der zudem nur mäßig verzinst wird.

Das Land darf nämlich die ihm aus der Hergabe der Schuldpapiere zufließenden Gelder sofort dem allgemeinen Haushalt zuführen und dort verbrauchen. Erst bei fälliger Einlösung der Schuldverschreibungen müssen dann wieder – und erst jetzt – Mittel aus dem allgemeinen Haushalt für Versorgungszwecke bereitgestellt werden.

Die rechtliche Konstruktion in der Form eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens berücksichtigt nicht, daß die zufließenden Gelder bei natürlicher Betrachtungsweise ausschließlich Geldmittel darstellen, die aus dem Eigentum der Richter-/Beamten-schaft aufgebracht worden sind. Denn individuelle Versorgungsanwartschaften werden durch das Sondervermögen – siehe die freie Verfügbarkeit zu allgemeinen

Haushaltszwecken – gerade nicht begründet. Der Richter/Beamte ist somit schutzlos Zugriffen des Staates auf das Sondervermögen ausgesetzt.

Der DRB schlägt vor, die wirtschaftliche Sicherstellung künftiger Versorgungslasten durch eine stärkere rechtliche Verselbständigung des Sondervermögens zu erreichen. Es bietet sich an, der schon bestehenden Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Verwaltung und Anlage der „Sozialversicherungsbeiträge“ der Beamten/Richter zu übertragen. In diesem Zusammenhang muß auch die Anlage des Vermögens in Werten zulässig sein, die den Lebensversicherern offen stehen, um im privatwirtschaftlichen Bereich eine deutlich höhere Rendite zu erzielen.

Teil 2

Frauen sind spitze – aber nicht in Führungspositionen der Justiz NW

Nachdem im letzten Heft die Situation der Frauen in Führungspositionen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft untersucht und dargestellt worden ist, hier nunmehr die entsprechenden Daten aus dem Handbuch der Justiz (herausgegeben vom Deutschen Richterbund) für den Bereich der **Fachgerichtsbarkeiten**, Stand 1. März 1998:

Das **Landesarbeitsgericht Düsseldorf** wird von einer Präsidentin geführt, vertreten durch einen Vizepräsidenten.

Alle 14 Vors. Ri-Stellen des LAG Düsseldorf waren mit Männern besetzt, **Frauenanteil – Null Prozent**.

Gleiches gilt auch für die Direktorenstellen der 9 ArbGe des LAG-Bezirks Düsseldorf: Keines wird von einer Frau geleitet (es sei denn, der Direktor N. N. in Krefeld war weiblich), **Frauenanteil – Null Prozent**.

Die Spitze des **LAG Hamm** war paritätisch besetzt: Präs. ein Mann, vertreten durch eine Frau. Von den 15 Stellen für Vors. Richter des LAG war nur 1 (!) mit einer Frau besetzt, **Frauenanteil – 6,66 %**.

Von den 17 ArbGen des LAG-Bezirks Hamm hatten 14 einen Direktor an der Spitze, 2 eine Direktorin, eine war unbesetzt, **Frauenanteil – 12,5 %**.

An der Spitze des **LAG Köln** standen ein Präs. und ein Vize-Präs., **Frauenanteil – Null Prozent**.

Von den 9 Vors. Ri-Stellen des LAG waren 3 mit Frauen besetzt, **Frauenanteil – 33,3 %**.

Alle 4 Direktoren- und Vizedirektorenstellen des LAG-Bezirks Köln waren mit Männern besetzt, **Frauenanteil – Null Prozent**.

Die **Finanzgerichte** Düsseldorf, Köln und Münster hatten an der Spitze je einen Präs. und einen Vizepräs. (soweit besetzt, nicht N. N.), **Frauenanteil – Null Prozent**.

Von 17 Vors. Ri-Stellen des FG Düsseldorf war 1 (!) mit einer Frau besetzt, **Frauenanteil – 5,88 %**; bei dem FG Köln waren von den 12 Vors. Ri-Stellen 2 mit Frauen besetzt, Frauenanteil – 16,66 %; bei dem FG Münster war von 13 Vors. Ri-Stellen nur 1 (!) mit einer Frau besetzt, **Frauenanteil – 7,69 %**.

Die Spitze des **Landessozialgerichts NRW** hielt ein Präs. (VizePräs. N. N.), **Frauenanteil – Null Prozent**.

Von den 15 Vors. Ri-Stellen des LSG waren 2 mit einer Frau besetzt, **Frauenanteil – 13,33 %**.

Von den 8 Präs.- und Vize-Präs.-Stellen der SG waren je 5 mit einem Mann, 2 mit einer Frau, 1 un-/besetzt, **Frauenanteil – 28,57 %**.

Auch die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** hat in puncto Gleichstellung keine Vorreiterstellung eingenommen:

Das OVG Münster hat an der Spitze je einen Präs. und Vize-Präs., **Frauenanteil – Null Prozent**. Von den 23 Vors. Ri-Stellen des OVG waren 21 mit Männern, 2 mit Frauen besetzt, **Frauenanteil – 8,6 %**.

An der Spitze der 7 VG in NRW standen 7 Präs., **Frauenanteil – Null Prozent**, und 6 Vize-Präs., 1 Vize-Präs.in, **Frauenanteil – 14,28 %**.

Von den 7 Vors. Ri-Stellen des VG Aachen war 1 (!) mit einer Frau besetzt, **Frauenanteil – 14,28 %**; bei dem VG Arnsberg waren alle 12 Vors. Ri-Stellen mit Männern besetzt, **Frauenanteil – Null Prozent**; beim VG Düsseldorf waren von den 26 Vors. Ri-Stellen 4 (**15,38 %**) mit einer Frau besetzt; beim VG Gelsenkirchen waren von den 17 Vors. Ri-Stellen 2 (**11,76 %**) mit einer Frau besetzt; beim VG Köln war von den 20 Vors. Ri-Stellen 1 (!) (**5 %**) mit einer Frau besetzt; bei dem VG Minden waren alle 8, bei dem VG Münster alle 7 Vors. Ri-Stellen mit Männern besetzt, **Frauenanteil – jeweils Null Prozent**.

Fazit: Mehrere Schlußlichter, kaum ein Silberstreifen am Horizont!

PS: Woran mag es nur liegen, daß der Präsident des BGH fordert, mehr Frauen zu Bundesrichterinnen zu wählen, von 29 Kandidaten seien nur 2 weiblich?

ihrer Bitte entsprechen. Im Termin erwirkte sie ein Versäumnisurteil. Ob ihr die Vollstreckung gelungen war, wußte der Kollege nicht zu berichten. Zum Dank brachte sie für jedes Mitglied der Kammer einen Adventsteller mit Selbstgebackenem.

Doch den Juristen in mir plagen nun Zweifel. Darf ich den „Vorteil“ als Gegenleistung für meine richterliche Handlung annehmen? Ich lese § 331 Abs. 2 StGB; Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder

Geldstrafe für einen Teller Plätzchen! Soll ich meinen Präsidenten um Rat fragen? Nun ist ein Präsident zwar ein weiser Mann, doch wie wird er entscheiden? Vielleicht die Plätzchen in amtliche Verwahrung nehmen? Fragen, nichts als Fragen und keine Antworten in den Paragraphen.

Und die Moral dieser kleinen Geschichte? Zuweilen menscht es auch in den Amtsstuben der Justiz ein wenig. Wie schön! **RLG Dr. W. Schade, Erftstadt**

Wir gratulieren zum Geburtstag März/April 1999

Nachbetrachtung

Advents-Plätzchen

Ein Freitag im Advent. Von einer Tagung der Justizakademie Recklinghausen führt mich der Weg nach Hause noch kurz ins Gericht. Ich muß die Akten der nächsten Sitzung lesen, das Wochenende will ich nutzen. Die Akten liegen auf dem Schreibtisch. Doch der Richterarbeitsplatz bietet ein sonst ungewohntes Bild. Neben dem Aktenstapel steht ein Adventsteller mit selbstgebackenen Plätzchen, in eine Klarsichtfolie eingehüllt und mit einem Posanengelchen und bunten Bändern geschmückt. Der Kollege in der Kammer kommt als Urheber kaum in Betracht. Auch die Geschäftsstelle – männlich – ist über einen solchen Verdacht erhaben. Der Kollege kann den fragenden Blick beantworten. Frau X war da gewesen. Sie hatte bei der Kammer vor einiger Zeit in einem Rechtsstreit von einem Anlageberater ihre Ersparnisse zurückgefordert. Das Verfahren war „an bereiter Stelle“ terminiert. In einem ergreifenden Brief schilderte sie persönlich ihre Not, daß sie auf das Geld doch angewiesen sei, und ob wir den Termin denn nicht vorverlegen könnten. Der Terminkalender bot gerade eine Lücke, so konnte ich

Zum 60. Geburtstag

- 10. 3. Dr. Klaus Vygen
- 11. 3. Josef-Wilhelm Eikermann
Guntram Odenbreit
- 19. 3. Klaus-Dieter Sack
- 21. 3. Roetger von Hatzfeld
- 27. 3. Hans Crynen
- 30. 3. Uwe Görig
- 5. 4. Dietmar Radcke
- 7. 4. Hans-Hinrich Schlumbohm
- 9. 4. Gunther Kramer
- 12. 4. Dieter Wallrafen
- 17. 4. Dr. Gottfried Loewisch
- 23. 4. Roswitha Jaeger
- 27. 4. Georg Schrade
- 29. 4. Hermann Rottmann

Zum 65. Geburtstag

- 3. 3. Dr. Bodo Wabnitz
- 9. 3. Manfred Perrin
- 11. 3. Christian Rosenmueller
- 18. 3. Lothar Franke
- 19. 3. Armin Hoepken
- 27. 3. August-Wilhelm Heckt
- 8. 4. Dr. Dieter Gieseler
- 9. 4. Hartmut Schulz
- 10. 4. Dr. Johann Lützenkirchen
- 13. 4. Joachim Volkmann
- 14. 4. Adolf-Otto Hildenstab
Dr. Emil Kämper
Dr. Alfred Meschede
- 16. 4. Dr. Helmut Wolters
- 18. 4. Elisabeth Menne

- 22. 4. Manfred Stahlschmidt
- 30. 4. Klaus Hassenpflug

Zum 70. Geburtstag

- 8. 4. Adolf Koenen
- 27. 4. Annelie Wilimzig-Reiberg
- 28. 4. Reinhold Wördenweber

Zum 75. Geburtstag

- 17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens

und ganz besonders

- 3. 3. Ernst Brunsch (90 J.)
- 4. 3. Dr. Hans-Klaus Hoecker (81 J.)
- 5. 3. Dr. Willi Lange (76 J.)
- 6. 3. Gunnar Weinberg (79 J.)
- 9. 3. Karl Hoffstadt (90 J.)
Wolfgang Sperber (78 J.)
- 11. 3. Hubert Birkenhauer (87 J.)
- 13. 3. Dr. Josef Gronewald (87 J.)
- 20. 3. Josef Brueggemann (76 J.)
Hubert Musall (80 J.)
- 22. 3. Josef Wolfram (89 J.)
- 27. 3. Dr. Gerhard Wessel (86 J.)
- 28. 3. Hans Joachim Migge (79 J.)
- 7. 4. Theodor Wassenberg (79 J.)
- 9. 4. Rolf Friedmann (79 J.)
- 13. 4. Heinz Scharfenberg (86 J.)
- 14. 4. Heinz Kraul (89 J.)
- 15. 4. Julius Hansen (87 J.)
- 19. 4. Dr. Klaus Büngener (88 J.)
- 21. 4. Herbert Graf (95 J.)
- 28. 4. Horst Cramer (81 J.)
- 29. 4. Dr. Hans Kremer (79 J.)